



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 14. September 1970

Teil II Nr. 76

Tag	Inhalt	Seite
27.8.70	Anordnung Nr. 2 über die Allgemeinen Bestimmungen für Beförderungsleistungen durch Nahverkehrsbetriebe	535
27. 8. 70	Anordnung Nr. 2 über die Einführung von Allgemeinen Beförderungsbestimmungen für den Kraftomnibusverkehr	535.
19. 8. 70	Anordnung Nr. 3 zur Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen der Deutschen Reichsbahn und den Anschlußbahnen	536
21.8.70	Anordnung Nr. Pr. 22/2 — Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzvieh —	536
12.8.70	Anordnung Nr. 3 über Gebühren für Dienstleistungen im Bereich der Tierzucht und Tierhaltung	537
31. 3. 70	Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 110 — Meliorationen —	537
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	538

Anordnung Nr. 2*
über die Allgemeinen Bestimmungen
für Beförderungsleistungen
durch Nahverkehrsbetriebe

vom 27. August 1970

Zur Änderung und Ergänzung der Anlage zur Anordnung vom 15. November 1958 über die Allgemeinen Bestimmungen für Beförderungsleistungen durch Nahverkehrsbetriebe (GBl. I S. 891) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei folgendes angeordnet:

91

Der § 6 Abs. 1 Ziff. 1 der Anlage erhält folgende Fassung:

„1. wer ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird oder im schaffnerlosen Betrieb der Zahlbox einen oder mehrere Fahrscheine ohne Zahlung des tariflichen Beförderungsentgeltes entnommen hat“.

§ 2

Die Anlage erhält folgende Fassung:

..§15

Feststellung von Personalien

(1) Das Aufsichts-, Fahr- und Kontrollpersonal — einschließlich der ehrenamtlichen Kontrolleure — ist ermächtigt, durch Einsichtnahme in den Personalausweis die Personalien derjenigen Fahrgäste oder sonstigen Personen festzustellen, die

- nicht in der Lage oder nicht bereit sind, eine von ihnen zu entrichtende Nachlöse- bzw. Reinigungsgebühr zu zahlen
- Fahrzeuge und Betriebseinrichtungen beschädigt haben.

(2) Das Aufsichts-, Fahr- und Kontrollpersonal sowie die ehrenamtlichen Kontrolleure sind verpflichtet, bei Feststellung von Personalien gemäß Abs. 1 auf Verlangen ihren Betriebs- oder Kontrollausweis vorzuzeigen.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

Berlin, den 27. August 1970

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Weiprecht
Staatssekretär

Anordnung Nr. 2*
über die Einführung
von Allgemeinen Beförderungsbestimmungen
für den Kraftomnibusverkehr

vom 27. August 1970

Zur Ergänzung der Anlage zur Anordnung vom 26. April 1954 über die Einführung von Allgemeinen Beförderungsbestimmungen für den Kraftomnibusverkehr (GBl. S. 450) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei folgendes angeordnet:

* Anordnung (Nr. X) vom 15. November 1958 (GBl. I Nr. 75 S. 891)

* Anordnung (Nr. 1) vom 26. April 1954 (GBl. Nr. 43 S. 450)